



Stadtverwaltung Blankenhain

Marktstraße 4 · 99444 Blankenhain

Bekanntmachung
**Vorhaben- und Erschließungsplan „Reithotel mit Mehrzweckhalle und Golf-
Jugendleistungszentrum“ der Stadt Blankenhain**

Genehmigung

Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO wurde die Satzung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Reithotel mit Mehrzweckhalle und Golf-Jugendleistungszentrum“ der Stadt Blankenhain

in der Fassung vom November 2020 der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Stadt hat die Eingangsbestätigung mit Schreiben vom 19.02.2021, Az.: I/2/Ro-092.01-29-1008.002/21 erhalten, die Satzung wurde rechtsaufsichtlich nicht beanstandet.

Die Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Reithotel mit Mehrzweckhalle und Golf-Jugendleistungszentrum“ der Stadt Blankenhain tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Die Satzung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Reithotel mit Mehrzweckhalle und Golf-Jugendleistungszentrum“ der Stadt Blankenhain, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung, sowie die Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a BauGB können ab dem Tag der Bekanntmachung im Bauamt der Stadtverwaltung Blankenhain, Marktstr.4, 99444 Blankenhain, Sachgebiet Bauamt/Liegenschaften, Zimmer-Nr. 212 während der Öffnungszeiten

Montag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr

eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Für eine Einsichtnahme während der benannten Öffnungszeiten ist **vorab eine Terminvereinbarung unter Tel. 036459 / 44025** erforderlich. Die Satzung ist außerdem auf der Internetseite der Stadt Blankenhain unter: www.blankenhain.de eingestellt.

Hinweis:

Aufgrund der aktuellen Thüringer Verordnung zur Verlängerung und Änderung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 bitten wir um Einhaltung der Hygienevorschriften sowie um eine telefonische Anmeldung zur Einsichtnahme, um Wartezeiten zu vermeiden.

Telefonische Anmeldung: 036459 440-25; 036459 440 - 0

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Blankenhain, den 22.03.2021

gez. Jens Kramer
Bürgermeister